

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Mit der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren in der Beitragsordnung muss sichergestellt sein, dass die Allgemeinheit von einer Aufnahme in den Verein nicht ausgeschlossen ist und somit für Jeden theoretisch die Möglichkeit besteht dem Verein beizutreten (§ 52 Abs. 1 (AO)).

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliedsgruppen

- | | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| ○ Stimmberechtigtes Mitglied (ab 18 Jahre) | 40,00 € |
| ○ Fördermitglied (ab 18 Jahre) | 20,00 € |
| ○ Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) | 10,00 € |
| ○ Ehrenmitglied | 0,00 € |

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 4 (8) der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

(3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4 Umlagen

Umlagen werden ausschließlich von stimmberechtigten Mitglieder bezahlt. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe dieser Umlage ist pro Jahr auf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags der stimmberechtigten Mitglieder begrenzt.

§ 5 Gebühren

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

§ 6 Säumnis

- (1) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung nach Ablauf der Frist (1. März), im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied im Anschluss trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 (7) der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Beitragsrückstände müssen, auch nach dem Austritt aus dem Verein, beglichen werden.

Beitragsordnung Patron e.V.

Fassung vom 21.12.2020

Beschlossen auf der

Gründungsveranstaltung am 20.11.2020